

Gesetzesänderung zum Thema Tabak (Stand Mai 2018)

So schaffen Sie die Umsetzung in Ihrer Schule

Die wichtigsten Änderungen für die Schule in Bezug auf das Tabaknichtraucherschutzgesetz (TNRSG)

Das Rauchverbot gilt künftig auch auf sämtlichen Freiflächen von Schulen für **alle dort anwesenden Personen** (PädagogInnen, Jugendliche, Eltern, Reinigungspersonal, ...) **ohne zeitliche Ausnahmen** (z.B.: für eingemietete Vereine, Musikschulen, Abendveranstaltungen, Abendschulen, ...). (TNRSG § 12 Abs. 1)

Ab 1.1.2019 tritt ein **bundesweites Verkaufsverbot** an unter 18jährige in Kraft. (TNRSG § 2a)

ACHTUNG: Derzeit gilt das Jugendgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 81/2013, welches das Rauchen unter 16 Jahren verbietet. Eine Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre ist angedacht, aber noch nicht beschlossen!

Was ebenso gilt:

- Befinden sich in einem geschlossenen Verkehrsmittel Jugendliche unter 18 Jahren gilt ein generelles Rauchverbot. (TNRSG § 12 Abs. 4)
- Bereits 2016 wurde die Bestimmungen des TNRSG auf verwandte Produkte wie z.B. E-Zigaretten, Wasserpfeifentabak, Kautabak oder pflanzliche Raucherzeugnisse ausgeweitet (TNRSG § 1a bis 1f).

Die folgenden Tipps unterstützen Sie als Schule bei der Umsetzung der o.a. Bestimmungen:

Einigen Sie sich als Team bzw. Kollegium auf eine gemeinsame Haltung

Auch wenn es im Kollegium RaucherInnen gibt und die Einstellungen zu diesem Thema grundsätzlich sehr unterschiedlich sein können, einigen Sie sich auf eine gemeinsame Haltung beim NichtraucherInnenschutz. Egal ob Personen also privat zum Beispiel überzeugte RaucherInnen sind, sie vermitteln trotzdem den Jugendlichen, dass sie es nicht gutheißen, dass Jugendliche zu rauchen beginnen.

Treffen Sie Überlegungen für Rauchorte außerhalb der Einrichtung für Erwachsene

Es braucht Übereinkünfte für Rauchorte außerhalb der Einrichtung und Antworten auf z.B. folgende Fragen: Wo endet unser Schulgelände bzw. die schulischen Freiflächen? Wie kann die Sauberkeit von neuen Rauchorten gewährleistet werden? Wer ist Ansprechperson für AnrainerInnen bei möglichen Konflikten?

Diese Rauchorte sollten nicht nur den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sie sollten auch pädagogisch sinnvoll sein, z.B. außer Sichtweite der SchülerInnen liegen und nicht unmittelbar vor der Schule sein.

Informieren Sie alle am Schulleben beteiligten Personen über die neuen Regelungen.

Um mögliche Konflikte oder Missverständnisse zu vermeiden, ist es sinnvoll, alle am Schulleben beteiligten Personen in den Veränderungsprozess miteinzubeziehen, bzw. sie über die (neuen) Regelungen zu informieren (z.B. auch Reinigungspersonal, Gäste, ...). Von Schülern gestaltete Hinweistafeln zum Rauchverbot oder ein Elternbrief, in dem Sie Ihre Überlegungen und Regelungen zur Rauchfreiheit hervorheben, sind konkrete Beispiele.

Bieten Sie attraktive Alternativen zum Rauchen an.

Je mehr Alternativen zum Rauchen bestehen, desto leichter fällt es, im Schul- oder Arbeitsalltag auf das Rauchen zu verzichten. Sammeln Sie dafür Vorschläge und Wünsche im Kollegium und unter SchülerInnen.

Beispielsweise können Bewegungsangebote am Gang und in den Schulhöfen oder ein gemütlicher, ruhiger Rückzugsraum für PädagogInnen als Alternative zum Stressabbau oder der Langeweile attraktiv sein.

Gestalten Sie bisherige Rauchplätze neu

An Orten, an denen Lehrpersonen oder Personal früher am Schulgelände geraucht haben, können durch Umgestaltung eventuell Ruheoasen oder ein Bewegungsangebot entstehen. Entwickeln Sie Ideen zur Neugestaltung, am besten gemeinsam mit den früher dort rauchenden Personen, damit die Plätze auch angenommen werden.

Geben Sie regelmäßig aktiv Informationen über Hilfsangebote zum Rauchstopp weiter

Dabei können Sie als Schule aktiv auf Angebote wie das Rauchfrei Telefon bzw. Entwöhnangebote und Hilfestellungen hinweisen. **Nähere Informationen** dafür finden Sie auf unserer Homepage www.vivid.at im Bereich „Rat und Hilfe“ unter „Tabakentwöhnung“.

Entwickeln Sie ein praktikables Modell um mit Regelverstößen umzugehen

Verlassen Jugendliche unerlaubt das Schulgelände oder werden sie rauchend angetroffen, ist ein abgestuftes, einheitliches und pädagogisch sinnvolles Vorgehen, welches auch Hilfestellungen beinhaltet, anzuraten.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass SchülerInnen rauchen, suchen Sie einen passenden Rahmen, um dieses Thema anzusprechen.

Weiterführende Informationen und Hilfestellungen finden Sie auf unserer Homepage www.vivid.at. Gerne sind wir auch bereit, Sie zu diesen Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch zu unterstützen.

VIVID Fachstelle für Suchtprävention
Zimmerplatzgasse 13/1
8010 Graz
T 0316 / 82 33 00
E info@vivid.at

GESUNDHEITS
FÖRDERUNGS
FONDS
STEIERMARK

GKK
STEIERMÄRKISCHE
GEBIETSKRANKENKASSE

VIVID
suchtprävention

Das Land
Steiermark
→ Gesundheit

www.vivid.at